



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 20.07.2015

2015/179
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	26.08.2015	
Rat der Stadt	27.08.2015	

Betreff

Neubildung des Genossenschaftsrates der Emschergenossenschaft 2015 bis 2020
hier: Bestellung eines Mitglieds

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel wählt für die Neubildung des Genossenschaftsrates 2015 bis 2020 _____ als Mitglied in den Genossenschaftsrat der Emschergenossenschaft.

Beisenherz

Sachverhalt

Die fünfjährige Amtsperiode der derzeitigen Genossenschaftsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter endet in diesem Jahr. Die Neuwahl des Genossenschaftsrates obliegt der Genossenschaftsversammlung. Die nächste Genossenschaftsversammlung findet am 18.11.2015 statt.

Der Genossenschaftsrat, der aus 15 Mitgliedern besteht, unterbreitet der Genossenschaftsversammlung Vorschläge für die Wahl der Genossenschaftsratsmitglieder. In der Sitzung des Genossenschaftsrates, die der Genossenschaftsversammlung vorausgeht, werden diese Vorschläge für die Genossenschaftsversammlung vorbereitet.

Bisher wird die Stadt Castrop-Rauxel durch das Mitglied des Rates, Herrn Rajko Kravanja als stellvertretendes Mitglied im Genossenschaftsrat vertreten.

Um eine ordnungsgemäße Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 18.11.2015 bzw. zur vorlaufenden Genossenschaftsratssitzung sicherstellen zu können, bittet die Emschergenossenschaft, die Nennung des Vertreters der Stadt Castrop-Rauxel im Genossenschaftsrat vorzunehmen.

Gemäß § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und 2 Emschergenossenschaftsgesetz kann nicht Mitglied des Genossenschaftsrates sein, wer Delegierte oder Delegierter in der Genossenschaftsversammlung ist. In der Sitzung des Rates am 18.06.2015 die Ratsmitglieder Herrn Udo Behrenspöhler und Herrn Wolfgang Helsper sowie den Vorstadt des EUV Herrn Michael Werner als Delegierte für die Genossenschaftsversammlung 2015 bis 2020 gewählt. Ebenso darf ein Genosse nicht durch ein Genossenschaftsmitglied vertreten werden, die oder der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Genossen steht.

Die Wiederwahl des bisherigen Mitglieds des Genossenschaftsrates ist gemäß § 15 Absatz 6 Emschergenossenschaftsgesetz zulässig.

Weiterer Bericht und Benennung des Vorschlags des Verwaltungsrates des EUV in der Sitzung.